OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607378/16/MS

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. März 2025, GZ: VStV/924302164541/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2025, GZ: VStV/924302164541/2024, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 2.000 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen 14 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde angelastet, sie habe am 22. November 2024 um 18.51 Uhr in C-Straße, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,90 mg/l ergeben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die der Beschwerdeführerin angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 5. März 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 21. März 2025 verfasste und am 24. März 2025 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung zur Einvernahme der Zeugin D__ durchführen und der Beschwerde gegen das bekämpfte Straferkenntnis stattgeben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Strafverfahren einstellen.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, die Beschwerdeführerin habe das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort nicht gelenkt.

Mit Schreiben vom 31. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2025, an der die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden BezInsp E__, RevInsp F__ und D__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 22. November 2024 bis etwa 18.51 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Stadtgebiet von G__ von der H-Straße bis zur C-Straße in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,90 mg/l).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen.
Die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten gaben an, das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug sei ihnen erstmals in der H-Straße aufgefallen, da das Fahrzeug über die Mittelline auf die linke Fahrbahn hinausgekommen sei und der Zeuge BI Litzlbauer das von ihm gelenkte zivile Einsatzfahrzeug nach rechts ausweichend habe lenken müssen. Dieser Zeuge habe das zivile Einsatzfahrzeug gewendet und sei dem von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeug bis zu deren Wohnadresse nachgefahren. Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug hätten er und der weitere Zeuge mehrmals aus den Augen verloren, entweder aufgrund eines Abbiegevorgangs oder aufgrund des Straßenverlaufs oder, weil der Zeuge BI E__ dachte, die Beschwerdeführerin würde die I-Straße durchfahren und sei er von der Gegenrichtung kommend in die I-Straße eingefahren. Die beiden Zeugen hätten beobachtet, wie die Beschwerdeführerin das Fahrzeug im Bereich der J-Straße eingeparkt habe und seien sie an diesem Fahrzeug, als die Beschwerdeführerin noch in diesem saß, vorbeigefahren und hätten sie die Beschwerdeführerin beim Aussteigen beobachten können und hätten gesehen, dass sich diese in Richtung ihrer Wohnadresse bewegt habe.
Der Zeuge BI E__ habe das zivile Einsatzfahrzeug einige Meter weiter angehalten, die beiden Zeugen seien ausgestiegen und auf die Beschwerdeführerin zugegangen, die sie zuerst nicht als Polizeibeamte wahrgenommen habe. Dann sei eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgt. Da die Fahrzeugpapiere und der Führerschein noch im Pkw gewesen seien, seien die Beschwerdeführerin und die Zeugen wieder zum Pkw gegangen und habe die Beschwerdeführerin die Papiere dem Zeugen ausgehändigt.
Der Zeuge BI E__ habe bei der Beschwerdeführerin Alkoholgeruch aus dem Mund wahrgenommen und habe er sie aufgefordert, sich mit den beiden Zeugen zur nächsten Wache zu begeben, um die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Nach kurzer Diskussion sei die Beschwerdeführerin zur nächsten

Polizeidienststelle mitgekommen, wo ein Alkotest durchgeführt worden sei, der 0,90 mg/l ergab.

Die einvernommene Zeugin sagte in Überstimmung mit den Angaben der Beschwerdeführerin aus, diese habe ihr das Auto seit ca. Anfang November 2024 für einige Monate geliehen.
Die Zeugin gab jedoch im Hinblick auf die Verantwortung der Beschwerdeführerin an, sie könne nicht mit Sicherheit sagen, ob sie am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit den fraglichen Pkw gelenkt habe, sie könne nur anhand ihres Kalenders nachvollziehen, dass sie an diesem Tag frei gehabt habe, sodass es grundsätzlich möglich sei, dass sie den Pkw gelenkt habe, Genaueres könne sie jedoch nicht sagen.
Sie habe sich den Pkw von der Beschwerdeführerin öfters ausgeliehen. Diesen habe sie zumeist bei der Wohnadresse der Beschwerdeführerin geparkt, da es an ihrer Wohnadresse schwierig sei einen Parkplatz zu finden, da dort eine Kurzparkzone sei. Wenn sie sich den Pkw ausgeliehen habe, habe sie auch immer den Autoschlüssel gehabt, ob es einen zweiten Autoschlüssel gebe, wisse sie nicht, den Zulassungsschein lasse sie nie im Auto liegen, sondern habe ihn immer bei sich.

Aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen ergibt sich, dass nicht die Zeugin D__ den fraglichen Pkw zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, sondern die Beschwerdeführerin selber, da die von der Beschwerdeführerin namhaft gemachte Zeugin nicht bestätigen konnte, den fraglichen Pkw zur fraglichen Zeit gelenkt zu haben, sondern nur eine grundsätzliche Möglichkeit zugestand; da die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten die Beschwerdeführerin beim Einparkvorgang sowie beim nachfolgenden Aussteigen beobachteten; da sich die Zeugen sicher waren, dass den Pkw zuvor die Beschwerdeführerin eingeparkt hatte und ausgestiegen war und nicht die Zeugin D__, auf die die Zeugen das erste Mal bei der mündlichen Verhandlung getroffen waren; da sich die Fahrzeugpapiere im Pkw befanden und die Zeugin D__ angegeben hatte, sie lasse den Zulassungsschein nie im Auto, sondern trage diesen bei sich.

Dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Lenkens durch Alkohol beeinträchtigt war, ergibt sich aus dem Ergebnis des durchgeführten Alkotest, welches von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder

darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte und hat sie somit die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 5 Abs. 1 StVO bezweckt den Schutz und die Sicherheit anderer Verkehrs-teilnehmer.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der als mildernd oder zusätzlich als erschwerend zu werten gewesen wäre.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Diesem Ansatz wurde von der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht widersprochen, sodass die von der belangten Behörde angenommenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Strafbemessung zugrunde zu legen sind.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als angemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, womit sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 400 Euro ergibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß